Von: Gronenberg Klaus
An: Faßbender Klaus;
Cc:
BCc:
Gesendet: Mo 06.11.2017 12:21
Betreff: WG: =?iso-8859-1?Q?AW: _Anfrage_nach_dem_Informationsfreiheitsgesetz_zu_Gesch?=
=?iso-8859-1?Q?=E4ftsverteilungspl=E4nen; _IFg-Antrag_des_Petenten_-_unser?=
=?iso-8859-1?Q?_Zeichen: _15-722/002_II#0165_48764/2017?=

-----Ursprüngliche Nachricht-----
Von: IFG-Anfragen [mailto:ifg-anfragen@zentrale.auswaertiges-amt.de]
Gesendet: Montag, 6. November 2017 12:02
An: Referat 15
Betreff: =?iso-8859-1?Q?AW: _Anfrage_nach_dem_Informationsfreiheitsgesetz_zu_Gesch?=
=?iso-8859-1?Q?=E4ftsverteilungspl=E4nen; _IFg-Antrag_des_Petenten_-_unser?=
=?iso-8859-1?Q?_Zeichen: _15-722/002_II#0165_48764/2017?=

Sehr geehrter Herr Faßbender,

es bestehen keine Bedenken gegen die Herausgabe der Stellungnahmen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Gabriele Graf
--

Auswärtiges Amt
Ref. 505 -IFG-
Postanschrift: 11013 Berlin
Tel.: 030-1817-6070 (Gruppennummer IFG-Team)
Fax: 030-1817-53351
E-Mail: ifg-anfragen@auswaertiges-amt.de
Internet: www.auswaertiges-amt.de

-----Ursprüngliche Nachricht-----
Von: Faßbender Klaus [mailto:klaus.fassbender@bfdi.bund.de] Im Auftrag von Referat 15
Gesendet: Montag, 6. November 2017 11:45
An: IFG-Anfragen
Betreff: Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz zu Geschäftsverteilungsplänen; IFg-Antrag des Petenten - unser Zeichen: 15-722/002 II#0165 48764/2017

Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Ihr Zeichen: Vg. 165-2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Petent hat einen IFG-Antrag auf Übersendung Ihrer im o.g. Verfahren an mich übermittelten Stellungnahmen gestellt. Ich beabsichtige diesem Antrag zu entsprechen. Gibt es Ihrerseits Bedenken gegen eine Herausgabe?

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Klaus Faßbender

****

Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Referat 15 - Informationsfreiheit, Innere Verwaltung, Stasi-Unterlagen -

Hausanschrift:
Husarenstraße 30, 53117 Bonn
Verbindungsbüro:
Friedrichstraße 50, 10117 Berlin
Fon: (0228) 997799953
Fax: (0228) 997799552
E-Mail: klaus.fassbender@bfdi.bund.de oder
Internet: http://www.datenschutz.bund.de

Kein Zugang für elektronisch signierte Dokumente
****

Hinweis:
Dies ist eine vertrauliche Nachricht und nur für den Adressaten bestimmt. Es ist nicht erlaubt, diese Nachricht zu kopieren oder Dritten zugänglich zu machen. Sollten Sie irrtümlich diese Nachricht erhalten haben, bitte ich um Ihre Mitteilung per E-Mail oder unter der oben angegebenen Telefonnummer.

Von: "Referat 15" <referat15@bfdi.bund.de> **An**: "ifg-anfragen@zentrale.auswaertiges-amt.de" <ifg-anfragen@zentrale.auswaertiges-amt.de> **Cc**: **BCc**: **Gesendet**: Mo 06.11.2017 11:45:23 **Betreff**: Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz zu Geschäftsverteilungsplänen; IFg-Antrag des Petenten - unser Zeichen: 15-722/002 II#0165 48764/2017

Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Ihr Zeichen: Vg. 165-2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Petent hat einen IFG-Antrag auf Übersendung Ihrer im o.g. Verfahren an mich übermittelten Stellungnahmen gestellt. Ich beabsichtige diesem Antrag zu entsprechen. Gibt es Ihrerseits Bedenken gegen eine Herausgabe?

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Klaus Faßbender

****
Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Referat 15 - Informationsfreiheit, Innere Verwaltung, Stasi-Unterlagen -

Hausanschrift:
Husarenstraße 30, 53117 Bonn
Verbindungsbüro:
Friedrichstraße 50, 10117 Berlin
Fon: (0228) 997799953
Fax: (0228) 997799552
E-Mail: klaus.fassbender@bfdi.bund.de oder
Internet: http://www.datenschutz.bund.de

Kein Zugang für elektronisch signierte Dokumente
****
Hinweis:
Dies ist eine vertrauliche Nachricht und nur für den Adressaten bestimmt. Es ist nicht erlaubt, diese Nachricht zu kopieren oder Dritten zugänglich zu machen. Sollten Sie irrtümlich diese Nachricht erhalten haben, bitte ich um Ihre Mitteilung per E-Mail oder unter der oben angegebenen Telefonnummer.

Von: "Referat 15" <referat15@bfdi.bund.de> **An**: "ifg-anfragen@zentrale.auswaertiges-amt.de" <ifg-anfragen@zentrale.auswaertiges-amt.de> **Cc**: **BCc**: **Gesendet**: Di 10.10.2017 17:00:47 **Betreff**: AW: Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz zu Geschäftsverteilungsplänen; Ihr Zeichen: 505-511.E IFG 165-2017

Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Geschäftszeichen: 15-722/002 II#0165

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich danke Ihnen für Ihre ergänzende Stellungnahme im o.g. Verfahren. Wir würden die Sach- und Rechtslage gerne in einem Gespräch erörtern und den gegenständlichen Geschäftsverteilungsplan einsehen wollen. Ich wäre daher für die Abstimmung eines Besprechungstermins dankbar. An dem Termin werden unsererseits Herr Gronenberg, Frau Rathamann und ich teilnehmen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Klaus Faßbender

****
Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

Referat 15 - Informationsfreiheit, Innere Verwaltung, Stasi-Unterlagen -

Hausanschrift:
Husarenstraße 30, 53117 Bonn
Verbindungsbüro:
Friedrichstraße 50, 10117 Berlin
Fon: (0228) 997799953
Fax: (0228) 997799550
E-Mail: klaus.fassbender@bfdi.bund.de oder
Internet: http://www.datenschutz.bund.de

Kein Zugang für elektronisch signierte Dokumente
****
Hinweis:
Dies ist eine vertrauliche Nachricht und nur für den Adressaten bestimmt. Es ist nicht erlaubt, diese Nachricht zu kopieren oder Dritten zugänglich zu machen. Sollten Sie irrtümlich diese Nachricht erhalten haben, bitte ich um Ihre Mitteilung per E-Mail oder unter der oben angegebenen Telefonnummer.

-----Ursprüngliche Nachricht-----
Von: IFG-Anfragen [mailto:ifg-anfragen@zentrale.auswaertiges-amt.de]
Gesendet: Donnerstag, 28. September 2017 09:20
An: Referat 15
Betreff: Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz zu Geschäft =?iso-8859-1?Q?sverteilungspl=E4nen;_Vermittlungsverfahren; _Ihr_Zeichen:_?= #15-722/002 II#0165

Sehr geehrter Herr Faßbender,

anbei übersende ich ein Schreiben des Auswärtigen Amts mit Bezug auf das Vermittlungsverfahren #15-722/002 II#165.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gabriele Graf

--

Auswärtiges Amt

Ref. 505 -IFG-

Postanschrift: 11013 Berlin

Tel.: 030-1817-6070 (Gruppennummer IFG-Team)

Fax: 030-1817-53351

E-Mail: ifg-anfragen@auswaertiges-amt.de

Internet: www.auswaertiges-amt.de

Von: Rathmann Simone
An: Registratur;
Cc: Faßbender Klaus;
BCc:
Gesendet: Do 28.09.2017 09:51
Betreff: WG: Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz zu Geschäft =?iso-8859-1?Q?sverteilungspl=E4nen;_Vermittlungsverfahren; _Ihr_Zeichen:_?= #15-722/002 II#0165
---

1. Reg (bitte zum Vorgang 15-722/002 II#165 anlegen)
2. WV bei Hr. Faßbender

i.V.

Mit freundlichen Grüßen
Simone Rathmann
Referat 15, Hausruf -954

-----Ursprüngliche Nachricht-----
Von: IFG-Anfragen [mailto:ifg-anfragen@zentrale.auswaertiges-amt.de]
Gesendet: Donnerstag, 28. September 2017 09:20
An: Referat 15
Betreff: Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz zu Geschäft =?iso-8859-1?Q?sverteilungspl=E4nen;_Vermittlungsverfahren; _Ihr_Zeichen:_?= #15-722/002 II#0165

Sehr geehrter Herr Faßbender,

anbei übersende ich ein Schreiben des Auswärtigen Amts mit Bezug auf das Vermittlungsverfahren #15-722/002 II#165.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gabriele Graf

--

Auswärtiges Amt

Ref. 505 -IFG-

Postanschrift: 11013 Berlin

Tel.: 030-1817-6070 (Gruppennummer IFG-Team)

Fax: 030-1817-53351

E-Mail: ifg-anfragen@auswaertiges-amt.de <mailto:ifg-anfragen@auswaertiges-amt.de>

Internet: www.auswaertiges-amt.de <http://www.auswaertiges-amt.de>

Auswärtiges Amt

Auswärtiges Amt, 11013 Berlin

An
die Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit
Postfach 1468
53005 Bonn

Nur per E-Mail: referat15@bfdi.bund.de

HAUSANSCHRIFT
Werderscher Markt 1
10117 Berlin

POSTANSCHRIFT
11013 Berlin

TEL + 49 (0)30 18-17-6070
FAX + 49 (0)30 18-17-53351

REFERAT: 505-IFG

IFG-Anfragen@diplo.de
www.auswaertiges-amt.de

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**
HIER **Vermittlungsersuchen von Herrn Mohammed Al Sharkey**
BEZUG 1. Mein Schreiben vom 11.09.2017, Gz. 505-511.E IFG 165-2017
2. Ihr Schreiben vom 12.09.2017; Ihr Zeichen: 15-722/002 II#0165
ANLAGE --
GZ 505-511.E IFG 165-2017 (bitte bei Antwort angeben)

Berlin, 28.09.2017

Sehr geehrter Herr Faßbender,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 12.09.2017, mit dem Sie unsere Auffassung, wonach die Herausgabe der Geschäftsverteilungspläne des Auswärtigen Amts die Interessen der Bundesrepublik Deutschland aus den mit Bezugsschreiben unter Nr. 1 erläuterten Gründen beeinträchtigen könnte, in wesentlichen Punkten teilen.

Wie von Ihnen erbeten haben wir die Möglichkeit einer teilweisen Herausgabe der Geschäftsverteilungspläne mit Blick auf die Abteilungen 1, 5, 6, und 7 erneut sehr gründlich geprüft.

Aus folgenden Gründen sind wir jedoch zu dem Schluss gekommen, dass auch für diese Abteilungen die Einstufung als Verschlusssache (VS-nur für den Dienstgebrauch) beizubehalten ist und auch ein teilweiser Informationszugang nach Schwärzung nicht herausgabefähiger Informationen nicht in Betracht kommt:

1. Aus dem im Internet einsehbaren Organisationsplan ist zwar ersichtlich, wofür die einzelnen Arbeitseinheiten zuständig sind. Nicht erkennbar ist dort jedoch, mit wieviel Ressourcen welche Fragestellungen unterlegt sind und mit welchen Aufgaben die einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter betraut sind. Dies geht

aus den Geschäftsverteilungsplänen der einzelnen Arbeitseinheiten hervor, die in ihrer Summe den Ordnungsplan des Auswärtigen Amts bilden. Hier gilt es zum einen – wie im Bezugsschreiben erläutert – diesen vertraulichen Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung vor solchen Interessen des In- und Auslandes zu schützen, die nicht auf den Nutzen und das Wohl Deutschlands und seiner Bevölkerung ausgerichtet sind. Dies gilt insbesondere für Aufgaben mit Bezug zu Sicherheit und Geheimschutz, aber auch mit Blick auf Rückschlüsse, die aus der tatsächlichen oder vermeintlichen relativen Gewichtung einzelner Themen oder Länder / Regionen gezogen werden können. Letztere Kenntnis könnte - wenn entsprechende Vergleiche angestellt würden - zudem nachteilige Auswirkungen auf bilaterale bzw. internationale Beziehungen haben, so dass hier zusätzlich auch noch ein IFG-Ausnahmetatbestand gem. § 3 Nr. 1a IFG vorliegt. Sie führen an, dass diese Ausnahmetatbestände vorrangig bei den „politischen Abteilungen“ greifen dürften. Auch aus unserer Sicht greifen sie dort ganz besonders, aber eben nicht nur: So gibt es beispielsweise auch in der Abteilung 6 „Länderreferate“, die politisch – nämlich kulturpolitisch – tätig sind; und unser Referat für Geheimschutz (Ref. 107) befindet sich in der Abteilung 1.

2. Für die Abteilungen 1, 5, 6 und 7 gilt allerdings stärker noch als das politische und sicherheitspolitische, ein ganz praktisches Kriterium: Gerade in diesen Abteilungen ist ein hoher Anteil der Dienstposten mit potentiell korruptionsgefährdeten Aufgaben versehen (z.B. Vergabeverfahren in z.T. beträchtlichem finanziellen Umfang in Abteilungen 1, 5, 6 und 7, Personalauswahlverfahren in der Abteilung 1; Ausländer-/Asyl- und Visumrecht sowie Visumverfahren in der Abteilung 5 und Zuwendungen im Projektmittelbereich in Abteilung 6). Eine Offenlegung der Geschäftsverteilungspläne würde die Zuordnung dieser Aufgaben zu den einzelnen Dienstposten ermöglichen und könnte damit diese Dienstposten einer erhöhten Korruptionsaktivität aussetzen (Gefahr gezielter und verstärkter Anbahnungsversuche). Die Aufgabenerfüllung der betroffenen Arbeitseinheiten könnte insofern nachhaltig beeinträchtigt werden. An der Einstufung als Verschlusssache gem. § 3 Nr. 4 IFG i.V.m. § 3 VSA ist daher auch für die Geschäftsverteilungspläne der Arbeitseinheiten dieser Abteilungen aus unserer Sicht festzuhalten.

3. Gegen die teilweise Gewährung des Informationszugangs zu den Geschäftsverteilungsplänen des Auswärtigen Amts spricht daher, dass nach Durchführung aller aus o.g. Gründen durchgeführten Schwärzungen nur noch ganz vereinzelte, unzusammenhängende Fragmente der Geschäftsverteilungspläne der Abt. 1, 5, 6 und 7 übrig blieben und somit ggf. sinnentstellende Informationen herausgegeben würden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Gabriele Graf

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Von: "Referat 15" <referat15@bfdi.bund.de> **An**: "ifg-anfragen@auswaertiges-amt.de" <ifg-anfragen@auswaertiges-amt.de> **Cc**: **BCc**: **Gesendet**: Di 12.09.2017 16:19:24 **Betreff**: Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz zum Geschäftsverteilungsplan # 15-722/002 II#0165

Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Geschäftszeichen: 15-722/002 II#0165

Sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügtes Schreiben übersende ich Ihnen zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Klaus Faßbender

****
Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

Referat 15 - Informationsfreiheit, Innere Verwaltung, Stasi-Unterlagen -

Hausanschrift:
Husarenstraße 30, 53117 Bonn
Verbindungsbüro:
Friedrichstraße 50, 10117 Berlin
Fon: (0228) 997799953
Fax: (0228) 997799550
E-Mail: klaus.fassbender@bfdi.bund.de oder
Internet: http://www.datenschutz.bund.de

Kein Zugang für elektronisch signierte Dokumente
****
Hinweis:
Dies ist eine vertrauliche Nachricht und nur für den Adressaten bestimmt. Es ist nicht erlaubt, diese Nachricht zu kopieren oder Dritten zugänglich zu machen. Sollten Sie irrtümlich diese Nachricht erhalten haben, bitte ich um Ihre Mitteilung per E-Mail oder unter der oben angegebenen Telefonnummer.

Die Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,
Postfach 1468, 53004 Bonn

Auswärtiges Amt
- nur per E-Mail -
ifg-anfragen@auswaertiges-amt.de

HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn
VERBINDUNGSBÜRO Friedrichstraße 50, 10117 Berlin

TELEFON (0228) 997799-953
TELEFAX (0228) 997799-550
E-MAIL referat15@bfdi.bund.de
BEARBEITET VON Klaus Faßbender
INTERNET www.informationsfreiheit.bund.de

DATUM Bonn, 12.09.2017
GESCHÄFTSZ. **15-722/002 II#0165**

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz zum Geschäftsverteilungsplan**
BEZUG Ihr Schreiben vom 11. September 2017 - Gz.: 505-511.E IFG 165-2017

Sehr geehrte Frau Graf,

ich danke Ihnen für Ihr o.g. Schreiben. Ihre Erläuterungen zum Hintergrund für die Verweigerung des Informationszugangs vermag ich jedoch nicht in Gänze zu teilen.

Wie Sie ausführen, ist der Geschäftsverteilungsplan des Auswärtigen Amtes als Verschlusssache mit dem Geheimhaltungsgrad „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft. Zur Begründung für diese Einstufung führen Sie bespielhaft an, dass sich aus der Kenntnis des Geschäftsverteilungsplans erkennen ließe, welche Arbeitseinheiten und welche Beschäftigte im Einzelnen mit Fragen des materiellen Geheimschutzes oder der materiellen Sicherheit befasst sind. Dasselbe gelte für alle anderen mittelbar oder unmittelbar sicherheitsrelevanten Arbeitsbereiche und Themen, die im Auswärtigen Amt auf einer Vielzahl von Arbeitsplätzen Teil der jeweiligen Aufgabenbeschreibung seien. Zwar mag diese Begründung für einzelne Arbeitseinheiten zutreffend sein, jedoch rechtfertigt diese Feststellung nach meiner Bewertung eine vollständige Einstufung des Geschäftsverteilungsplans nicht. Zudem ergibt sich aus der Tatsache der Befassung mit Fragen des materiellen Geheimschutzes oder der materiellen Sicherheit allein noch keine tragfähige Begründung für eine Einstufung als Verschlusssache.

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn
VERKEHRSANBINDUNG Straßenbahn 61, Husarenstraße

Wie das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg in seinem Urteil vom 18. Mai 2017 (OVG 12 B 17.15) feststellt, ist eine Information nach § 3 Nr. 4 VSA i.V.m. § 4 Abs. 2 Nr. 4 als Verschlusssache „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ einzustufen, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland nachteilig sein kann. Der sichere Nachweis muss dabei nicht erbracht werden. Stattdessen soll die Möglichkeit einer Beeinträchtigung genügen. Eine solche Beeinträchtigung durch die Herausgabe der begehrten Information haben Sie jedoch bislang noch nicht dargelegt. Zudem ist nach meiner Auffassung auch zu berücksichtigen, dass sich auch aus dem im Internet veröffentlichten Organisationsplan darauf schließen lässt, welche Organisationseinheiten mit diesen Fragestellungen befasst sind.

Aber auch wenn die Möglichkeit einer Beeinträchtigung der Interessen der Bundesrepublik Deutschland durch Herausgabe von Informationen zu einzelnen Arbeitseinheiten gegeben wäre, wäre hierdurch eine Herausgabe des Geschäftsverteilungsplans in Teilen meines Erachtens nicht ausgeschlossen. So sind deutlich feststellbare Teile einer Verschlusssache nach Ziffer 1 der Anlage 1 zur Verschlusssachenanweisung nicht einzustufen, wenn die dafür erforderlichen Voraussetzungen nicht vorliegen. Dies scheint mir zumindest für die Arbeitseinheiten der Abteilungen 1, 5, 6 und 7 weit überwiegend der Fall zu sein. Somit gehe ich derzeit davon aus, dass auch bei der Vornahme von Schwärzungen noch wesentliche Teile des Geschäftsverteilungsplans erhalten blieben. Ob darüber hinaus aus anderen Gründen Schwärzungen vorzunehmen wären, bedürfte einer näheren Prüfung. Der von Ihnen geltend gemachte Grund der tatsächlichen oder vermeintlichen Gewichtung bei der Bearbeitung einzelner Themen oder auch Regionen und Länder, dürfte sich dabei maßgeblich allenfalls auf die politischen Abteilungen des AA beschränken. Somit würde auch nach einer solchen Schwärzung noch immer ein wesentlicher Teil des Geschäftsverteilungsplans zur Herausgabe verbleiben.

Ich wäre Ihnen daher vor dem Hintergrund dieser Ausführungen für eine nochmalige Überprüfung Ihrer Rechtsauffassung dankbar.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Faßbender

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.

40580/2017

Von: Gronenberg Klaus
An: Registratur;Faßbender Klaus;
Cc:
BCc:
Gesendet: Mo 11.09.2017 18:47
Betreff: WG: Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz zum Geschäf =?iso-8859-1?Q?tsverteilungsplan; _Vermittlungsersuchen_15-722/002_II#165;?= Vg. 165-2017

1.Reg.
2.Herrn Faßbender

KG

-----Ursprüngliche Nachricht-----
Von: IFG-Anfragen [mailto:ifg-anfragen@zentrale.auswaertiges-amt.de]
Gesendet: Montag, 11. September 2017 17:02
An: referat15@bfdi.bund.de
Betreff: Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz zum Geschäf =?iso-8859-1?Q?tsverteilungsplan; _Vermittlungsersuchen_15-722/002_II#165;?= Vg. 165-2017

Sehr geehrter Herr Faßbender,

anbei übersende ich ein Schreiben des Auswärtigen Amts mit Bezug auf das o.g. Vermittlungsersuchen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gabriele Graf

--

Auswärtiges Amt

Ref. 505 -IFG-

Postanschrift: 11013 Berlin

Tel.: 030-1817-6070 (Gruppennummer IFG-Team)

Fax: 030-1817-53351

E-Mail: ifg-anfragen@auswaertiges-amt.de <mailto:ifg-anfragen@auswaertiges-amt.de>

Internet: www.auswaertiges-amt.de <http://www.auswaertiges-amt.de>

Auswärtiges Amt

Auswärtiges Amt, 11013 Berlin

HAUSANSCHRIFT
Werderscher Markt 1
10117 Berlin

POSTANSCHRIFT
11013 Berlin

TEL + 49 (0)30 18-17-6070
FAX + 49 (0)30 18-17-53351

Die Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit
Postfach 1468
53005 Bonn

Nur per E-Mail: referat15@bfdi.bund.de

REFERAT: 505-IFG

IFG-Anfragen@diplo.de
www.auswaertiges-amt.de

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**
HIER **Vermittlungsersuchen von Herrn Mohammed Al Sharkey**
BEZUG Ihr Schreiben vom 18.08.2017; Ihr Zeichen: 15-722/002 II#0165
ANLAGE --
GZ 505-511.E IFG 165-2017 (bitte bei Antwort angeben)

Berlin, 11.09.2017

Sehr geehrter Herr Faßbender,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 18.08.2017, in dem Sie um Stellungnahme und Erläuterung für die Hintergründe der Einstufung des Geschäftsverteilungsplans des Auswärtigen Amts als Verschlusssache und die Ablehnung einer Teilschwärzung bitten.

Der Geschäftsverteilungsplan des Auswärtigen Amts, der die Zuständigkeiten der Arbeitseinheiten und die Verteilung der Dienstgeschäfte auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter umfasst, ist als Verschlusssache (VS-nur für den Dienstgebrauch) eingestuft. Im Rahmen der Bearbeitung der zugrunde liegenden Anfrage von Herrn Al Sharkey wurde überprüft, ob diese Einstufung gerechtfertigt ist oder ob zumindest eine Teilherausgabe möglich ist.

Gem. § 3 Nr. 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen (VS-Anweisung – VSA) vom 31. März 2006 in der Fassung vom 26. April 2010 (GMBl 2010, S. 846) werden Inhalte als VS-nfD eingestuft, bei denen die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein kann. Das Auswärtige Amt ist als zentrales Ressort der Außen- und Sicherheitspolitik innerhalb der Bundesregierung im Fokus verschiedenster Interessen des In- und Auslandes, darunter auch solchen, die nicht auf den Nutzen und das Wohl

Deutschlands und seiner Bevölkerung ausgerichtet sind. Um die aktuellen internen Arbeitsabläufe im Auswärtigen Amt, die den vertraulichen Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung darstellen, vor derartigen Interessen zu schützen, sind diese von der Veröffentlichung auszuschließen.

Beispielhaft ließe sich etwa aus Kenntnis des Geschäftsverteilungsplans erkennen, welche Arbeitseinheiten und welche Beschäftigte im Einzelnen mit Fragen des materiellen Geheimschutzes oder der materiellen Sicherheit befasst sind. Dasselbe gilt für alle anderen mittelbar oder unmittelbar sicherheitsrelevanten Arbeitsbereiche und Themen, die im Auswärtigen Amt auf einer Vielzahl von Arbeitsplätzen Teil der jeweiligen Aufgabenbeschreibung sind. Darüber hinaus würden aber auch aus der Kenntnis der Gesamtstruktur und -verteilung der Aufgaben und der personellen Ressourcenzuweisung im Einzelnen im Falle einer Veröffentlichung Schlüsse gezogen werden, die für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland nachteilig sein können, etwa betreffend die tatsächliche oder vermeintliche relative Gewichtung bei der Bearbeitung einzelner Themen oder auch Regionen und Länder.
Zudem sind Zuschnitt und Aufgabenverteilung im Auswärtigen Amt mit Blick auf die politische Entwicklung ständigen Wechseln unterworfen, so dass jeder Geschäftsverteilungsplan nur eine Momentaufnahme ist.

Die Einstufung als Verschlusssache (VS-nur für den Dienstgebrauch) ist daher beizubehalten.

Ein teilweiser Informationszugang nach Schwärzung der o.g., nicht herausgabefähigen Informationen wurde geprüft und kommt nicht in Betracht. Nach Durchführung der Schwärzung würden lediglich unzusammenhängende Fragmente des Geschäftsverteilungsplans verbleiben. Somit würden ggf. sinnentstellende Informationen herausgegeben.

Daher steht einem Informationszugang durch Übersendung des Geschäftsverteilungsplans bzw. von Teilen des Geschäftsverteilungsplans § 3 Nr. 4 IFG i.V.m. § 3 VSA entgegen und bleibt auch bis auf weiteres ausgeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Gabriele Graf

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Von: "Referat 15" <referat15@bfdi.bund.de> **An**: "ifg-anfragen@auswaertiges-amt.de" <ifg-anfragen@auswaertiges-amt.de> **Cc**: **BCc**: **Gesendet**: Fr 18.08.2017 12:46:40 **Betreff**: Vermittlung bei Anfrage »Geschäftsverteilungsplan« [#24300] # 15-722/002 II#0165

Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Geschäftszeichen: 15-722/002 II#0165

Sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügtes Schreiben übersende ich Ihnen zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Klaus Faßbender

****
Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

Referat 15 - Informationsfreiheit, Innere Verwaltung, Stasi-Unterlagen -

Hausanschrift:
Husarenstraße 30, 53117 Bonn
Verbindungsbüro:
Friedrichstraße 50, 10117 Berlin
Fon: (0228) 997799953
Fax: (0228) 997799550
E-Mail: klaus.fassbender@bfdi.bund.de oder
Internet: http://www.datenschutz.bund.de

Kein Zugang für elektronisch signierte Dokumente
****
Hinweis:
Dies ist eine vertrauliche Nachricht und nur für den Adressaten bestimmt. Es ist nicht erlaubt, diese Nachricht zu kopieren oder Dritten zugänglich zu machen. Sollten Sie irrtümlich diese Nachricht erhalten haben, bitte ich um Ihre Mitteilung per E-Mail oder unter der oben angegebenen Telefonnummer.

Die Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,
Postfach 1468, 53004 Bonn

Auswärtiges Amt
- nur per E-Mail -
ifg-anfragen@auswaertiges-amt.de

HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn
VERBINDUNGSBÜRO Friedrichstraße 50, 10117 Berlin

TELEFON (0228) 997799-953
TELEFAX (0228) 997799-550
E-MAIL referat15@bfdi.bund.de
BEARBEITET VON Klaus Faßbender
INTERNET www.informationsfreiheit.bund.de

DATUM Bonn, 18.08.2017
GESCHÄFTSZ. **15-722/002 II#0165**

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Vermittlung bei Anfrage „Geschäftsverteilungsplan“ [#24300]**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Herr Mohammed Al Sharkey hat sich an die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit gewandt, da er sein Recht auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) durch Ihr Haus als verletzt ansieht.

Die Herausgabe haben Sie unter Verweis auf die Einstufung des Dokuments als Verschlusssache abgelehnt. Zur rechtlichen Bewertung wäre ich Ihnen für die Übersendung einer Stellungnahme und Erläuterung der Hintergründe für die Einstufung anhand konkreter Beispiele und die nicht bestehende Möglichkeit der teilweisen Schwärzung einzugehen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Faßbender

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn
VERKEHRSANBINDUNG Straßenbahn 61, Husarenstraße

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.